

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 18/1932 (1932)

**Artikel:** Kanton Neuenburg  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-33691>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 24. Kanton Neuenburg.

### I. Primarunterricht.<sup>1)</sup>

Jedes Kind, das vor dem 1. Juli das 6. Altersjahr erreicht, hat bei der Eröffnung des Schuljahres die öffentliche Primarschule zu besuchen. Die gesetzliche Schulpflicht umfaßt im Normalfall acht Schuljahre (bis zum zurückgelegten 14. Jahr) und schließt auch den Unterricht in der Kleinkinderschule (erstes Schuljahr) in sich. Verlängerung der Schulpflicht in besondern Fällen im Gesetz festgelegt. Der Aufbau der neuenburgischen Volkschule ist somit folgender:

| Jahre der gesetzlichen Schulpflicht | Bezeichnung der Schulklasse          | Durchschnittsalter der Kinder |
|-------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Jahr                             | Classe enfantine (Kleinkinderschule) | 6—7 Jahre                     |
| 2. „                                | 1. Primarschuljahr                   | 7—8 „                         |
| 3. „                                | 2. „                                 | 8—9 „                         |
| 4. „                                | 3. „                                 | 9—10 „                        |
| 5. „                                | 4. „                                 | 10—11 „                       |
| 6. „                                | 5. „                                 | 11—12 „                       |
| 7. „                                | 6. „                                 | 12—13 „                       |
| 8. „                                | 7. „                                 | 13—14 „                       |

Einteilung der Schulstufen: Kleinkinderschule.

- 1. und 2. Primarschuljahr = Unterstufe
- 3. „ 4. „ = Mittelstufe.
- 5., 6., 7. „ = Oberstufe.

Jährliche Schulzeit: 42—44 Wochen. Zahl der Unterrichtsstunden in der Woche: Kleinkinderschule 20, in der Primarschule Maximalstundenzahl 30—32. Verteilung auf die einzelnen Schulstufen: Unterstufe 24—27 Stunden; Mittelstufe 26—29 Stunden; Oberstufe: 5. Schuljahr 28—30 Stunden, 6. und 7. Schuljahr 30—32 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen (von der Kleinkinderschule an durch alle Klassen hindurch) und Haushaltungskunde gehören zu den obligatorischen Fächern. Knabenhandarbeit in Verbindung mit dem übrigen Unterricht auf der Unterstufe; auf der Mittel- und Oberstufe besonderer Handfertigkeitsunterricht, in verschiedenen Schulorten obligatorisch. Deutschunterricht.

Der Haushaltungsunterricht wird in einem der beiden letzten Schuljahre oder in den zwei letzten Schuljahren in besondern Haushaltungsschulen erteilt.

<sup>1)</sup> Loi sur l'enseignement primaire du 18 novembre 1908, révisée les 27 mai 1923 et 16 avril 1928. Règlement général sur les écoles enfantine et primaire du 30 janvier 1930.

Spezialklassen für Zurückgebliebene, Kinderhorte und Ergänzungskurse für die der Schulpflicht Entlassenen in den Gemeinden, in denen sich das Bedürfnis danach fühlbar macht.

*II. Enseignement secondaire<sup>1)</sup>*  
(untere und höhere Mittelschulen).

Das Enseignement secondaire, das auf das wissenschaftliche Studium vorbereitet, umfaßt:

1. Das Enseignement secondaire der untern Stufe, erteilt: a) in den kommunalen Sekundarschulen (Ecoles secondaires communales), deren Programm sich über mindestens zwei Jahre verteilt; b) in den Ecoles classiques communales (untere Mittelschulen), deren Programm mindestens vier Jahre umfaßt.
2. Das Enseignement secondaire der Oberstufe (Höhere Mittelschule), erteilt: im kantonalen Gymnasium und in den drei letzten Schuljahren der Gemeindeanstalten, die Maturitätszeugnisse und Baccalauréats-Diplome verabfolgen. Die Gemeindeanstalten können unter Vorbehalt eines Großratsbeschlusses die Oberstufe (drei Schuljahre) ihres Sekundarunterrichts zu einem kommunalen Gymnasium ausbauen, sofern sie in der Lage sind, Maturitätsausweise nach Typus A, B, C der Eidgenössischen Maturitätsordnung und Baccalauréats-Diplome ès lettres und ès sciences zu erteilen.

Eintritt: a) Unterstufe: in die kommunale Sekundarschule nach erfülltem 6. Primarschuljahr, in die Ecoles classiques nach erfülltem 4. Primarschuljahr; b) Oberstufe: ins Gymnasium nach absolviertter Unterstufe, die übrigen Schüler auf Grund eines Aufnahmeexamens.

An den Schulorten, die Sitz eines Gymnasiums sind, wird eine Vorbereitungsklasse gebildet aus denjenigen Schülern des sechsten Primarschuljahres, die den Übergang zur wissenschaftlichen Ausbildung vollziehen wollen. Die Gemeinden, die Sitz von Sekundarschulen, jedoch nicht eines Gymnasiums sind, können diese Vorbereitungsklasse als Eliteklasse unter den Primarschulabteilungen des sechsten Schuljahres führen.

Schulgeld: auf der Unterstufe nur für ausländische Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, eventuell auch für Schweizer anderer Kantone unter den gleichen Voraussetzungen. Auf der Oberstufe Schulgeld.

1. Gemeindeanstalten (Unter- und Oberstufe).
2. Zwei Jahreskurse: Ecoles secondaires in Boudry-Cortaillod, St. Aubin und Les Verrières.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 22. April 1919, revidiert am 9. Februar 1921 und am 21. Februar 1927.

2. Drei Jahreskurse: Ecole secondaire du Val du Ruz in Cernier.
3. Drei bis fünf Jahreskurse: Neuchâtel, Fleurier, Le Locle, La Chaux-de-Fonds.

Organisation der ausgebauten Schulen:

a) Ecoles secondaires in Neuchâtel.

1. Ecole secondaire des garçons (Knabensekundarschule). Zwei Jahreskurse und ein Anschlußkurs (April bis September). Vorbereitung auf die Section scientifique du Gymnase cantonale, auf das Lehrerseminar und die Handelsschule (siehe sub I. 3. oben).

2. Collège classique. Für Knaben. Vier Jahreskurse und ein Anschlußkurs (April bis September). Vorbereitung auf das Gymnase cantonal oder die Ecole normale oder auf andere Studienanstalten vom 15. Jahr an.

3. Ecole secondaire pour jeunes filles (Mädchensekundarschule). Drei Jahreskurse als Vorbereitung auf die Ecole supérieure des jeunes filles oder auf das Lehrerseminar (siehe sub I. 3.). Der Schule sind Fremdenklassen angegliedert.

4. Ecole supérieure de jeunes filles. Drei Jahreskurse im Anschluß an die Ecole secondaire pour jeunes filles. Vorbereitung auf die Maturität (Typus B). Nach Beendigung des zweiten Schuljahres allgemeiner Studienausweis, nach drei Studienjahren Diplom für abgeschlossene Studien ohne Latein oder Baccalauréat ès lettres (mit Latein). Hörerinnen für einzelne Fächer sind zugelassen.

b) Ecole secondaire in Fleurier.

Fünf Jahreskurse, wovon drei Ecole normale. Spezialkurse für Fremdsprachige.

c) Ecole secondaire du Locle.

Fünf Jahreskurse. Je zwei Sekundarklassen für Knaben und Mädchen. Ecole normale: drei Jahreskurse.

d) Ecole secondaire de La Chaux-de-Fonds  
(Gymnase communal, Ecole normale et Ecole supérieure de jeunes filles).

1. Gymnasium (für Knaben und Mädchen).  $7\frac{1}{2}$  Jahreskurse. Untergymnasium 4, Obergymnasium  $3\frac{1}{2}$  Jahreskurse. Das erste und zweite Schuljahr des Untergymnasiums umfaßt nur eine humanistische, das dritte und vierte eine humanistische und eine Realabteilung. Abteilung des Obergymnasiums: Section littéraire classique (Maturitätstypus A), Section latin-langues vivantes (Maturitätstypus B) und Section scientifique (Maturitätstypus C).

2. Seminarabteilung (für Knaben und Mädchen). Drei Jahreskurse. Anschluß an den vierten Jahreskurs des Gymnasiums und an den zweiten Jahreskurs der Ecole supérieure de jeunes filles.

3. Ecole supérieure de jeunes filles. Drei Jahreskurse zur Vermittlung einer allgemeinen Sekundarschulbildung.

## II. Gymnase cantonal in Neuchâtel.<sup>1)</sup>

Für Knaben und Mädchen. Zwei Abteilungen: Section littéraire ou classique (Maturitätstypus A und B) und Section scientifique (Maturitätstypus C). Drei Jahreskurse. Eintrittsalter: 15 Jahre. Anschluß an die Ecole classique (für die Literarabteilung) und an die Ecole secondaire oder an die Ecole classique (für die section scientifique). Baccalauréat und Maturität.

(Gymnasium von La Chaux-de-Fonds und Gymnasium der höhern Töchterschule in Neuchâtel siehe Gemeindeanstalten.)

## III. Lehrerbildung.

a) Die Ausbildung der *Primarlehrkräfte* und der Lehrerinnen für die Kleinkinderschule erfolgt an der

Ecole normale cantonale in Neuchâtel  
und an den pädagogischen Abteilungen der kommunalen

Ecoles secondaires von Fleurier, Le Locle  
und La Chaux-de-Fonds.

Alle diese Anstalten sind gemischt, umfassen drei Jahreskurse und arbeiten ungefähr mit denselben Lehrplänen. Schulgeld verschieden. Maßgebend für alle sind die Anforderungen des staatlichen Patentexamens.

Niemand kann als Lehrer oder Lehrerin an Kleinkinder- oder Primarschulen unterrichten, der nicht in der im Primarschulgesetz hiefür vorgeschriebenen Weise patentiert worden ist. Es bestehen: a) Ein Brevet de connaissance, das den Zweck verfolgt, die allgemeinen Kenntnisse der Kandidaten zu erweisen und das diesen das Recht gibt, während eines Jahres im Minimum und während zwei Jahren im Maximum zu unterrichten. b) Ein Brevet d'aptitude pédagogique, für den Primarunterricht, durch das das Recht der Unterrichtserteilung in definitiver Weise ausgesprochen wird. Das Brevet de connaissance wird durch die Unterrichtsdirektion erteilt auf Grund eines Examens, das vor einer durch den Staatsrat ernannten Kommission abzulegen ist (unmittelbar nach dem Besuch der Lehrerbildungsanstalten). Voraussetzung: erfülltes 18. Altersjahr. Das Brevet d'aptitude erhält der Inhaber des Brevet de connaissance durch den

<sup>1)</sup> Règlement vom 17. Juni 1927.

Staatsrat auf Grund eines zweiten Examens, das vor derselben Prüfungskommission abzulegen ist. Für die Zulassung ist ein- bis zweijähriger öffentlicher Schuldienst im Kanton (stage) erforderlich oder ein anderer Ausweis über praktische Tätigkeit. Dieses Examen ist hauptsächlich praktisch.

b) Ausbildung und Patentierung von Lehrkräften für das Enseignement secondaire. Für die Unterrichtserteilung an einer öffentlichen Anstalt des Enseignement secondaire ist erforderlich der Besitz eines Diploms oder eines Patentes für Spezialunterricht.<sup>1)</sup>

Die Diplome sind: die Licences von allgemeinem Charakter, die an der Universität Neuchâtel, an andern Universitäten oder an den Abteilungen der E. T. H. für Mathematik und Physik und für die Naturwissenschaften erworben werden können. — Diese Licences sind entweder orientiert nach:

1. Der philologisch-historischen Richtung (pour les lettres) und umfassen: die Licence ès lettres classiques, die Licence ès lettres modernes, die Licence en histoire et en géographie, die Licence pour l'enseignement littéraire.
2. Nach der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: la Licence ès sciences mathématiques, la Licence ès sciences physiques, la Licence ès sciences naturelles, la Licence pour l'enseignement scientifique.

Dazu kommen:

3. Die von der Rechtsfakultät erteilte Licence ès sciences commerciales et économiques und die Licence ès sciences sociales.

Die Spezialpatente sind: Moderne Sprachen, Buchführung, Handelsfächer, künstlerisches und dekoratives Zeichnen, technisches Zeichnen, Kalligraphie, Gesang, Körperkultur, Handarbeit, Nadelarbeit, Haushaltungsunterricht, Stenographie.

Die Spezialpatente werden in der Regel auf Grund von Prüfungen erteilt, die jährlich in Neuenburg stattfinden. Zulassungsalter: erfülltes 20. Altersjahr.

#### *IV. Enseignement professionnel*

(kaufmännische, gewerblich-industrielle, hauswirtschaftlich-weibliche und landwirtschaftliche Berufsbildung).

##### **A. Berufliche Fortbildungsschule.**

Durch Gesetz vom 19. März 1919 werden Lehrlinge und Lehrtochter für die Dauer der Lehrzeit zum Besuch des beruflichen

<sup>1)</sup> Arrêté portant révision des dispositions des articles 8 à 34 du règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire du 5 avril 1929.

Unterrichts verpflichtet. Dispensiert wird, wer den Ausweis über genügende berufliche Kenntnisse erbringt, oder wer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, dem Unterricht zu folgen. Dispensiert werden kann derjenige, dessen Wohnort mehr als vier Kilometer vom Sitz des Kurses entfernt ist. Auf Grund dieses Gesetzes bestehen:

Gewerbliche Zeichenschulen und Handwerkerschulen (Cours techniques temporaires) und kaufmännische Fortbildungsschulen (Cours commerciaux temporaires). Lehrlings- und Erwachsenenkurse in verschiedenen Gemeinden.

#### **B. Handelsschulen.**

##### **1. Ecole supérieure de commerce de la ville de Neuchâtel.**

Sie gliedert sich in:

1. Die eigentliche Handelsschule mit getrennten Abteilungen für Knaben und Mädchen. Die Knabenabteilung umfaßt vier Jahreskurse. Am Abschluß des dritten Jahres Certificat d'études; nach dem vierten Jahr Diplom. Vom dritten Jahr an besondere Kurse für diejenigen, die sich auf das Hochschulstudium vorbereiten wollen. Diesen wird am Abschluß des vierten Jahres das Certificat de maturité commerciale erteilt.

Die Mädchenabteilung umfaßt drei Jahreskurse. Am Abschluß des dritten Jahres Certificat. Die Schülerinnen, die ihre Studien weiterführen wollen bis zum Diplom oder bis zum Certificat de maturité commerciale, haben den dritten und vierten Jahreskurs für die Knaben zu besuchen. Abtrennung von speziellen Mädchenklassen wird erfolgen, sobald die Schülerinnenzahl genügt.

2. Die Abteilung für moderne Sprachen. Zweck: Studium der Sprachen und besonders des Französischen. Ebenfalls kaufmännische Vorbereitung, jedoch in beschränkterem Umfang als in der eigentlichen Handelsschule. Drei Jahreskurse. Bewegliche Klassen. Am Abschluß Certificat d'études.

3. Die Verkehrsabteilung (Post, Telegraph, Telephon, Zoll und Eisenbahn). Zwei Jahreskurse.

4. Die Drogistenschule. Ein Jahreskurs. Abschlußexamen mit Diplom als Mitglied der schweizerischen Drogistengesellschaft.

5. Spezialkurse für Französisch. Für fremdsprachige Schüler bis zu ihrer Aufnahme in die regulären Klassen.

6. Vorbereitungskurs von drei Monaten für den Eintritt in die regulären Klassen.

### 7. Ferienkurse.

Aufnahmebedingungen: Minimaleintrittsalter für das erste Jahr der Handels- und Verkehrsschule: Zurückgelegtes 14. Altersjahr. Keine Aufnahmeprüfung für die Absolventen einer neuenburgischen Sekundarschule oder einer gleichwertigen Anstalt. Schulgeld.

#### 2. Ecole supérieure de Commerce de La Chaux-de-Fonds.<sup>1)</sup>

Für Knaben und Mädchen. Sie umfaßt vier Jahreskurse für die Schüler, die in die kaufmännische Praxis eintreten wollen, 4½ Jahreskurse für die Kandidaten der Handelsmaturität. Nach dem dritten Schuljahr Certificat d'études, nach dem vierten Diplôme de fin d'études. Die Kandidaten der Maturitätsabteilung erhalten nach dem 1. Quartal des fünften Jahres ein Certificat de maturité.

Im 2. und 3. Schuljahr hat die Schule einen freiwilligen Kurs für Post- und Eisenbahnangestellte eingerichtet.

Französischkurs für Fremdsprachige, die reguläre Schüler des 1. und 2. Schuljahres sind.

Aufnahmebedingungen: Für die unterste Klasse erfülltes 14. Altersjahr, Absolvierung einer Bezirks- oder Regionalschule oder achtjährige Primarschule. (Unter gewissen Bedingungen Aufnahmeprüfung.) Schulgeld, eventuell Zurückerstattung.

#### 3. Ecole supérieure de Commerce du Locle.

Vier Jahreskurse. Für Knaben und Mädchen. Eintritt aus der ersten Sekundarklasse ohne oder aus der obersten Sekundarklasse mit Aufnahmeprüfung. Schulgeld. Diplom.

(Cours commerciaux temporaires siehe A.)

### C. Gewerblich-industrielle Berufsbildung.

(Techniken, technische Schulen, gewerbliche Fachschulen.)

#### 1. Technicum de la ville de La Chaux-de-Fonds. (Gemischte Schule.)

Es umfaßt: 1. die Ecole d'horlogerie; 2. die Ecole de mécanique; 3. die Ecole d'art.

Unterrichtsdauer:

1. Section d'horlogerie. a) Division pratique: 2—4 Jahre. Verkürzte Lehrzeit (cours rapides), 18 Monate im Minimum. b) Division technique: 4—5 Jahre.

2. Section de mécanique: Vier Jahr für die „Divisions technique et pratique“, 3—4 Jahre für die Schalenmacherlehrlinge.

<sup>1)</sup> Règlement organique du 20 avril 1927, révisé am 22. August 1930.

3. Section d'art: Vier Jahre. Diese Abteilung bildet Goldschmiede, Fasser, Guillocheure, Graveure aus.

Aufnahmebedingung für die „Divisions pratiques“ der Uhrmacher- und Mechanikerschule: absolvierte Primarschule, für die „Divisions techniques“ der beiden Schulen: zwei Gymnasialjahre; für die Ecole d'Art: absolvierte Primarschule. Schulgeld. — Kantonales Diplom für Uhrmacher und Mechaniker.

2. Technicum de la ville du Locle.<sup>1)</sup>  
(Gemischte Schule.)

Abteilungen: 1. Ecole d'horlogerie; 2. Ecole de mécanique; 3. Ecole d'électrotechnique. (Die Schalenmacherschule, die bis jetzt noch besteht, wird 1933/34 aufgehoben werden.)

Unterrichtsdauer. Ecole d'horlogerie: 1—5 Jahre, je nach dem Ziel der Ausbildung; Ecole de mécanique: Praktiker 4 Jahre, Techniker 4 Jahre und 6 Monate; Ecole d'électrotechnique: Praktiker 4 Jahre, Techniker 4 Jahre und 6 Monate. Fortbildungskurse. Aufnahmeexamen. Schulgeld. Diplom.

3. Ecole de mécanique et d'horlogerie  
à Neuchâtel.

Vier Jahreskurse. Abgangsdiplom für Techniker, Mechaniker und Elektriker. Aufnahmebedingung: Zurückgelegtes 14. Altersjahr, respektive abgeschlossene Primarschulbildung. Mädchen werden nur in die Uhrmacherschule aufgenommen.

Kürzere und Fortbildungskurse für Uhrmacher. Spezialkurse für Uhrenhändler.

3. Ecole de mécanique et d'horlogerie  
à Fleurier.

Drei Jahreskurse. Diplom. Eintritt wie oben. Ein vierter Kurs ist fakultativ.

5. Ecole de mécanique à Couvet.

Drei Jahreskurse. Abgangsdiplom. Eintritt wie oben.

6. Ecole de dessin professionnel et de modelage  
à Neuchâtel.

Städtische Anstalt. Für Lehrlinge verschiedener einschlägiger Berufsarten. Die verschiedenen Unterrichtszweige umfassen 1—3 Jahreskurse. Gratisunterricht.

7. Ecole professionnelle des restaurateurs  
(Wirlefachschule) à Neuchâtel.

Private Anstalt, subventioniert durch Bund, Kanton und Gemeinde. Kochkurse, Servierkurs, Rechnungsführung, Kellerei,

<sup>1)</sup> Nach Jahresbericht von 1931/32 und Programmen und Reglement.

französischer Sprachunterricht. Dauer der Kurse vier Monate. Fakultative Kurse von verschiedener Dauer für Damen und junge Mädchen.

(Cours techniques temporaires siehe A.).

#### **D. Weibliche und hauswirtschaftliche Berufsbildung.**

##### **a) Ecoles professionnelles.**

Der weibliche Handarbeitsunterricht und der Haushaltungsunterricht werden auf allen Schulstufen gepflegt. Insbesondere geschieht die berufliche Ausbildung in den Ecoles professionnelles.

##### **1. Ecole professionnelle communale de jeunes filles à Neuchâtel.**

Zwei Abteilungen: 1. Lehrtöchterklassen für Weißnähen (zwei-jähriger Kurs) und Damenschneiderei (dreijähriger Kurs). Diplom als Weißnäherin und Schneiderin. 2. Vierteljährliche, vollständige und abgekürzte Kurse. Abendkurse. Aufnahme nach absolviertter Primarschule. Schulgeld.

##### **2. Ecole de travaux féminins de La Chaux-de-Fonds.**

Städtische Anstalt. Sie umfaßt zwei Abteilungen: a) Lehrtöchterklassen für Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Hand- und Maschinenstickerinnen (Dauer der Lehrzeit 1½—3 Jahre, je nach Beruf); b) Kurse von drei Monaten zum Erlernen der Schneiderei von Kinder-, Damen-, Knaben- und Herrenkleidern, für Weißnähen und Flicken, Stricken, Stickern und Häkeln. Schulgeld. Eintritt nach absolviertter Primarschule.

##### **3. Ecole professionnelle du Lycée.**

Sie umfaßt zwei Berufsschulen und berufliche Kurse. Die Berufsschulen sind die Ecole professionnelle de couture und die Ecole ménagère.

Die Ecole de couture (Fachschule für Schneiderei) gliedert sich in a) eine Abteilung für Damenschneiderei; b) eine Abteilung für Knabenschneiderei. Dauer der Lehrzeit 2—3 Jahre. Aufnahme nach erfolgter Schulpflicht. Diplom für die Schülerinnen mit dreijähriger Lehrzeit, sonst Abgangszeugnis.

Die Haushaltungsschule umfaßt sowohl den obligatorischen Haushaltungsunterricht des sechsten und siebenten Primarschuljahres, als auch den freiwilligen Unterricht für die Schülerinnen der Ecole secondaire und für die Schulentlassenen.

Die beruflichen Kurse sind für beide Geschlechter bestimmt und teilen sich in obligatorische und freiwillige. Sie sind Winterkurse. Einzelne können im Bedarfsfall zu Jahreskursen erweitert werden.

## 204 Die Organisation des öffentlichen schweizerischen Schulwesens.

Die obligatorischen Kurse zerfallen in technische, kaufmännische und allgemein bildende Kurse (Berufliche Fortbildungsschule). Schüler der Ecole secondaire und der Ecole de commerce werden nicht vor erfülltem 15. Altersjahr in die freiwilligen Kurse aufgenommen.

### b) Haushaltungsschulen.

Einem der beiden letzten Jahreskurse oder dem letzten Jahreskurs der Primarschule sind obligatorische Haushaltungsschulen angeschlossen. (Siehe Primarunterricht sub I.) Dazu cours temporaires pour adultes.

### c) Ausbildungsglegenheiten

für Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

- a) Für Säuglings- und Kinderpflege: Kurse von einjähriger Dauer im Neuenburgischen Säuglingsheim Châtelard sur Les Brenets. (Mindestens 18. Altersjahr.)
- b) Für Krankenpflege: Zweijährige Lehrzeit im Krankenhaus La Chaux-de-Fonds.

## E. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

### 1. Ecole cantonale d'agriculture à Cernier.

Zwei Jahres- und zwei Winterkurse. Für die Aufnahme in die Jahresschule ist kein bestimmtes Alter vorgesehen, für die Winterschule das erfüllte 16. Altersjahr. Die Jahresschule schließt mit einem Diplom, der zweite Winterkurs mit einem Abgangszeugnis.

### 2. Ecole d'horticulture in Montmirail. (Privat.)

Für junge Mädchen. Kurse von sieben Monaten, einem Jahr oder zwei Jahren. (Vollkurs: Diplom.) Eintritt zwischen dem 17. und 23. Altersjahr.

## V. Enseignement supérieur.

### 1. Universität Neuenburg.

Jüngste Hochschule der Schweiz, 1909 errichtet infolge Umwandlung der Akademie. — Organisation: Philologische Fakultät (mit Séminaire de français moderne); naturwissenschaftliche Fakultät; juristische Fakultät (mit Handelshochschule); theologische Fakultät. Ferienkurse für Fremdsprachige.

### 2. Unabhängige theologische Fakultät in Neuenburg.

Studienzeit 6—8 Semester, je nach Vorbildung.

## VI. Conservatoire de musique à Neuchâtel.

Privatschule. Unterricht in allen Musikfächern und auf jeder Stufe. Heranbildung von Lehrkräften auf Grund des vom Musikpädagogischen Verband aufgestellten Reglements für Musiklehrerprüfungen.

*VII. Erziehungsanstalten* (staatliche und private).

a) Für arme und sittlich gefährdete Kinder.

(K. = Knaben, M. = Mädchen.)

1. Asile du Travail des Verrières et Bayards aux Bayards (K. und M.). Privat.
2. Asile des jeunes filles de Buttes. Privat.
3. Asile de Cressier (M.). Privat.
4. Asile des Billodes au Locle (M. und K.).
5. Foyer d'Education „La Ruche“ à Neuchâtel (M.). Privat.
6. Neuenburgische Vereinigung der „Petites Familles“ in Chézard.
7. Homes des amies de la jeune fille Neuchâtel et La Chaux-de-Fonds. Privat.
8. Institution Sully Lambelet aux Verrières (M.). Privat.
9. Orphelinat der Stadt Neuenburg Belmont sur Boudry (K.).
10. Orphelinat cantonal à Dombresson (institution Borel (M. und K.).
11. Orphelinat communal de La Chaux-de-Fonds (M. und K.).
12. Orphelinat communal de L'Evole à Neuchâtel (M.).
13. Orphelinat catholique à Neuchâtel.
14. Maison d'éducation pour jeunes filles „Bellevue“ à Marin.

b) Anstalten für anormale Kinder.

Maison d'Education pour enfants arriérés à Malvilliers.

c) Freiluftschenlen.

Freiluftschenle Pierra Bot der Stadt Neuenburg.

d) Ferienkolonien.

Neuchâtel, Fleurier, Le Locle, La Chaux-de-Fonds.

---

## 25. Kanton Genf.

Der öffentliche Unterricht<sup>1)</sup> umfaßt das Enseignement primaire, das Enseignement secondaire und das Enseignement supérieur.

*I. Enseignement primaire* (Primarschule).

Der Primarunterricht wird erteilt:

- a) In den Kleinkinderschulen;
  - b) in der Primarschule;
  - c) in der Classe complémentaire.
- a) Kleinkinderschule. Staatlich organisiert und unentgeltlich. Division inférieure für Kinder von 3—6 Jahren, Division supérieure für Kinder von 6—7 Jahren. Letztere obligatorisch, da integrierender Bestandteil des Primarunterrichts.

---

<sup>1)</sup> Schulgesetz ergänzt auf den gegenwärtigen Stand.